

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/15, 20/78 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und
weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**hier: Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von
nationaler Tragweite**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18. November 2020, am 4. März 2021, am 11. Juni 2021 und am 25. August 2021 festgestellt hat, weiter fortbesteht. Die Feststellung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 17. November 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmalig die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach einer Pandemiefeststellung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und im Hinblick auf die damals konkret drohende Einschleppung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Der Deutsche Bundestag hat mit dieser Feststellung auf den bislang schwersten Krankheitsausbruch in Deutschland seit Bestehen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) reagiert, um zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung angemessen reagieren zu können. Die am 25. März 2020 angenommene Gefahr für die öffentliche Gesundheit hat sich bestätigt und besteht aufgrund der europa- und weltweit andauernden Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 weiter fort.

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag sind in § 5 Absatz 1 IfSG definiert. Nach § 5 Absatz 1 Satz 6 IfSG liegt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil

1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin gegeben: Nachdem im Frühjahr und Sommer 2021 durch das umsichtige Verhalten der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sowie das konsequente Handeln von Bundesregierung, Bundestag und Bundesländern ein Rückgang der COVID-19-Fälle verzeichnet werden konnte, steigen die Zahlen mittlerweile in allen Bundesländern wieder dramatisch an. Der Anstieg umfasst dabei alle Indikatoren: die Neuinfektionen, den R-Wert, die Quote positiver PCR-Tests, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Hospitalisierungen und die notwendigen Behandlungen auf den Intensivstationen, von denen 51 Prozent beatmet werden müssen [RKI, Stand 9.11.2021]. So meldet das RKI mit Stand 17.11.2021 einen Rekordwert von 52.826 Neuinfektionen und die Sieben-Tage-Inzidenz liegt mittlerweile bei einem – bisher auch noch nie erreichten – Wert von 319,5 [RKI, Stand 17.11.2021] und die freien Kapazitäten auf den Intensivstationen betragen ausweislich des DIVI-Registers vom 9.11.2021 bundesweit nur noch 3.265 Betten, in einigen Regionen stehen bereits keine freien Intensivbetten mehr zur Verfügung. Auch die Anzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist in den vergangenen Wochen wieder angestiegen. Alleine am 9.11.2021 wurden dem RKI 236 neue Todesfälle gemeldet. Bei der derzeitigen Impfquote in Deutschland von 67,3 Prozent bei Personen ab zwölf Jahren, die vollständig geimpft sind, 69,8 Prozent haben mindestens eine Impfung erhalten [RKI, Stand 9.11.2021], kann eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems weiterhin nicht ausgeschlossen werden (vgl. die Modellszenarien des RKI: Wichmann O, Scholz S, Waize M, Schmid-Küpke N, Hamouda O, Wieler LH, Schaade L: Welche Impfquote ist notwendig, um COVID-19 zu kontrollieren? Epid Bull 2021; 27:3- 13 | DOI 10.25646/8742.). Es besteht die Gefahr, dass bei einer solchen Überlastung die wohnortnahe Versorgung anderer Intensivfälle nicht mehr gewährleistet ist und weitere erhebliche Gesundheitsrisiken, etwa durch die Verschiebung von elektiven Eingriffen, entstehen.

Die Pandemie mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung dauert europa- und weltweit an. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC) und am 11. März 2020 den Ausbruch einer weltweiten Pandemie deklariert. In darauffolgenden Sitzungen des Notfallkomitees für Internationale Gesundheitsvorschriften wurde zuletzt im Oktober 2021 festgestellt, dass die Pandemie weiterhin einen internationalen Notfall für die Öffentliche Gesundheit darstellt.

Nach wie vor besteht das vorrangige Ziel darin, die ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland möglichst zu reduzieren, indem mit geeigneten und situationsabgestimmten Schutzmaßnahmen die Ausbreitung der Pandemie bekämpft wird, um Leben und Gesundheit zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Dies ist insbesondere durch die „vierte Welle“, bedingt durch die stärker ansteckende Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, notwendig. Zudem ist es angesichts der Herbst- und Wintermonate nötig, in denen sich Kontakte zwischen Menschen wieder verstärkt in Innenräumen abspielen und damit das Infektionsrisiko erhöhen.

Der Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitssystems muss an erster Stelle stehen. Mit der Fortsetzung der epidemischen Lage nationaler Tragweite stellt der Deutsche Bundestag sicher, dass der „Instrumentenkasten“ an zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen angemessen bestückt und rechtlich hinreichend abgesichert bleibt. Dieser Rechtsrahmen, der seit der erstmaligen Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25. März 2020 auf einem Beschluss des Deutschen Bundestages beruht, hat sich in zahlreichen Gerichtsverfahren im Grundsatz als rechtssicher bewährt und dazu beigetragen, das Infektionsgeschehen im Bundesgebiet unter Kontrolle zu bringen. Daher schafft die erneute Feststellung der epidemischen Lage für Bund und Länder einen ausreichend großen und rechtssicheren Handlungsspielraum sowie die nötige Flexibilität vor Ort, um der sich dramatisch zuspitzenden Lage und der Dynamik dieser Pandemie auf allen Ebenen weiterhin bestmöglich zu begegnen.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 und 2 IfSG nach wie vor gegeben.

Aus den oben genannten Gründen ist deswegen die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiter erforderlich. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG hat der Deutsche Bundestag diese Feststellung spätestens bis zum 24. November 2021 zu treffen und im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Feststellung der Fortgeltung wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG für maximal weitere drei Monate gelten. Der Deutsche Bundestag hat jederzeit das Recht, die epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG vor Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die epidemische Lage nicht mehr gegeben sind.

Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung weiterhin regelmäßig den Deutschen Bundestag über die Entwicklung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterrichtet.

